

II-1509 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 13. Juli 1971

No. 796/J

A n f r a g e

der Abgeordneten HUBER
und Genossen an den Herrn Bundesminister für Justiz
betreffend die Entlohnungen der staatsanwaltschaftlichen
Funktionäre

In letzter Zeit ist häufig - sogar in Tageszeitungen darüber
Klage geführt worden, daß die in der Strafjustiz tätigen so-
genannten staatsanwaltschaftlichen Funktionäre äußerst schlecht
entlohnt würden. Im Zusammenhang mit der soeben beschlossenen
kleinen Strafrechtsreform kommt jedoch auch einer ordentlichen
Anklagevertretung erhöhte Bedeutung zu, weshalb es geboten
erschiene, gute Funktionäre zu gewinnen. Bei unzureichender
Entlohnung wird dies aber nicht der Fall sein. Von einzelnen
Funktionären wird sogar befürchtet, daß für diese Gebühren
überhaupt keine gesetzliche Grundlage besteht und diese bei
allfälligen Schwierigkeiten eingestellt werden könnten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundes-
minister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Wie hoch ist die jeweilige Entlohnung der einzelnen staats-
anwaltschaftlichen Funktionäre (namentlich angeführt) in
der österreichischen Strafjustiz ?
- 2) Erscheint diese Entlohnung angemessen, zumal die genannten
Funktionäre diesbezüglich angeblich der Einkommensteuer und
nicht speziell der Lohnsteuer unterliegen ?
- 3) Haben Sie Bemühungen zu einer Verbesserung dieser Bezüge
unternommen ?

- 2 -

- 4) Halten Sie die Bestimmung des § 49 der sogenannten staatsanwaltschaftlichen Geschäftsordnung (also einer bloßen Verordnung) als ausreichende Grundlage, insbesondere im Hinblick darauf, daß diese Geschäftsordnung bloß auf Artikel IX des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung gegründet ist, sodaß eine verfassungswidrige sogenannte formalgesetzliche Delegation vorzuliegen scheint?